

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 112/2003 der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 113/2003 der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2003 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen** 3
- Verordnung (EG) Nr. 114/2003 der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen 4
- Verordnung (EG) Nr. 115/2003 der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 6
- Verordnung (EG) Nr. 116/2003 der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 9
- ★ **Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs** 11

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/49/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 1. Juli 2002 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** 21

2003/50/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 4/2002 des Assoziationsrates der Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 9. Oktober 2002 über die Inkraftsetzung des Anhangs über die Gute Laborpraxis des Protokolls über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte zu dem Europa-Abkommen** 51

Kommission

2003/51/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 2003 durch die Frankreich zur Anpassung seines nationalen statistischen Systems an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 290*) 52

2003/52/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 2003 durch die Spanien zur Anpassung seines nationalen statistischen Systems an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 292*) 54

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2002/92/EG des Rates vom 3. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen** (ABl. L 331 vom 7.12.2002) 55

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 112/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	72,9
	204	52,0
	212	102,0
	999	75,6
0707 00 05	052	100,4
	628	151,4
	999	125,9
0709 10 00	220	137,7
	999	137,7
0709 90 70	052	128,0
	204	109,4
	999	118,7
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	46,9
	204	47,0
	212	49,3
	220	43,7
	600	73,2
	624	80,1
	999	56,7
0805 20 10	204	78,0
	999	78,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,0
	204	59,5
	220	83,4
	464	138,3
	600	47,1
	624	79,0
0805 50 10	999	78,7
	052	61,9
	600	77,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	69,8
	052	131,9
	060	42,4
	066	35,6
	400	93,9
	404	101,6
	720	127,5
	999	88,8
0808 20 50	388	74,4
	400	99,7
	720	55,9
	999	76,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 113/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2003 im Rahmen
des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 zahlt die Kommission dem Mitgliedstaat eine Pauschalvergütung für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen, der ihr innerhalb der in Artikel 3 derselben Verordnung genannten Fristen zugesandt wurde.

- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2596/2001 der Kommission ⁽⁴⁾ ist die Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2002 auf 135 EUR festgesetzt worden. Die allgemeine Kostenentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Kosten für das Ausfüllen des Betriebsbogens rechtfertigen eine Anpassung des Vergütungsbetrags.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschalvergütung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 wird auf 138 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Rechnungsjahr 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 14.7.1983, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 24.12.2001, S. 34.

VERORDNUNG (EG) Nr. 114/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung
(EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2458/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 327/98 beschließt die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der Frist, in der die Lizenzanträge mitzuteilen sind, in welchem Umfang den gestellten Anträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste Tranche verfügbaren Mengen fest.
- (2) Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhr-lizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der zusätzlichen Tranche für Januar 2003 nach Anwendung der entsprechenden, im Anhang angeführten Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Januar 2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen Einfuhrlizenzen erteilt.

(2) Die im Rahmen der nächsten Tranche verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 10.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Januar 2003 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der folgenden Tranche verfügbare Mengen:

a) In Artikel 2 genannte Menge halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats April 2003 (in t)
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	3 755,992
Thailand	0 ⁽¹⁾	10 727,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

b) In Artikel 2 genannte Menge geschälter Reis des KN-Codes 1006 20:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats April 2003 (in t)
Australien	0 ⁽¹⁾	2 586,500
Vereinigte Staaten von Amerika	0 ⁽¹⁾	511,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

c) In Artikel 2 genannte Menge Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00:

Ursprung	Verringerungssatz (in %)	Tranche des Monats Juli 2003 (in t)
Thailand	0 ⁽¹⁾	29 120,000
Australien	0 ⁽¹⁾	6 456,000
Guyana	0 ⁽¹⁾	4 251,000
Vereinigte Staaten von Amerika	90,9091	0,000
Anderer Ursprung	90,9295	0,000

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

VERORDNUNG (EG) Nr. 115/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁵)	Ägypten (⁶)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	264,00	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	199,85	226,03	265,18	292,02	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	237,02	263,86	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	28,16	28,16	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 116/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

RICHTLINIE 2002/99/EG DES RATES**vom 16. Dezember 2002****zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen des Binnenmarktes sind für den innergemeinschaftlichen Handel in Bezug auf das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr aus Drittländern von unter Anhang I des Vertrags fallenden Lebensmitteln tierischen Ursprungs spezifische Hygienevorschriften festgelegt worden.
- (2) Mit diesen Vorschriften konnten Hemmnisse im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen beseitigt werden; sie haben somit zur Schaffung des Binnenmarktes beigetragen und gewährleisten gleichzeitig ein hohes Tiergesundheitsschutzniveau.
- (3) Diese Vorschriften haben ferner zum Ziel, die Einschleppung bzw. Verbreitung von Tierseuchen durch die Vermarktung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu verhindern. Darin werden gemeinsame Vorschriften festgelegt, wie beispielsweise hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen aus infizierten Betrieben oder Gebieten, sowie die Auflage, dass Erzeugnisse aus Sperrgebieten zur Abtötung des Krankheitserregers behandelt werden müssen.
- (4) Durch Harmonisierung dieser gemeinsamen Vorschriften können etwaige Unstimmigkeiten, die im Zuge der Einführung der spezifischen Tierseuchenvorschriften entstanden sind, beseitigt werden. Die Harmonisierung der Vorschriften wird auch gewährleisten, dass die tierseuchenrechtlichen Vorschriften gemeinschaftsweit einheitlich angewendet und die Gemeinschaftsvorschriften insgesamt transparenter werden.
- (5) Die Veterinärkontrollen von zum Handel bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs erfolgen gemäß der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽⁴⁾. Die Richtlinie 89/662/EWG sieht für den Fall einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung von Tierbeständen Schutzmaßnahmen vor.
- (6) Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen keine Gefahr für den Tierbestand der Gemeinschaft darstellen.
- (7) Dementsprechend müssen zur Verhütung der Seucheneinschleppung Verfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten auch eine regelmäßige Überprüfung der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern umfassen.
- (8) Es müssen ferner Verfahren zur Festlegung allgemeiner oder spezifischer Vorschriften oder Kriterien für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs eingeführt werden.
- (9) Die Einfuhr von Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren und von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit diesem Fleisch hergestellt werden, ist bereits in der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽⁵⁾ geregelt.
- (10) Die Verfahren für die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen können auch für die Einfuhr anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs zugrunde gelegt werden.
- (11) Die Veterinärkontrollen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, sind in der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁶⁾ geregelt. Die Richtlinie 97/78/EG sieht für den Fall einer ernsthaften Gesundheitsgefährdung von Tierbeständen Schutzmaßnahmen vor.
- (12) Bei der Aufstellung von Vorschriften für den internationalen Handel müssen die vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) festgelegten Leitlinien berücksichtigt werden.
- (13) Um die einheitliche Anwendung der Tierseuchenvorschriften zu gewährleisten, müssen Prüfverfahren und Kontrollen der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- (14) Die unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse sind in Anhang I des Vertrags aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000.⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002.⁽³⁾ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2001.⁽⁴⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (AbL. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (AbL. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

- (15) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die allgemeinen tierseuchenrechtlichen Vorschriften für alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen innerhalb der Gemeinschaft sowie für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie die daraus gewonnenen Lebensmittel.

Diese Vorschriften berühren nicht die Bestimmungen der Richtlinien 89/662/EG und 97/78/EG sowie der in Anhang I aufgeführten Richtlinien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie finden, soweit erforderlich, die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽²⁾ und der Richtlinie 97/78/EG Anwendung. Außerdem gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen: alle Stufen, einschließlich der Primärproduktion eines Lebensmittels tierischen Ursprungs, bis — einschließlich — zu seiner Lagerung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher;
2. Einfuhr: die Einfuhr von Waren in eines der in Anhang I der Richtlinie 97/78/EG aufgeführten Gebiete mit dem Ziel, diese Waren nach den in Artikel 4 Absatz 16 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾ genannten Zollverfahren in Verkehr zu bringen;
3. amtlicher Tierarzt: ein Tierarzt, der qualifiziert ist, als solcher zu handeln, und der von der zuständigen Behörde benannt wird;
4. Erzeugnisse tierischen Ursprungs: für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse von Tieren und daraus gewonnene Erzeugnisse, einschließlich lebender Tiere, soweit sie entsprechend zubereitet sind.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

KAPITEL I

TIERGESUNDHEITSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE STUFEN DER PRODUKTION, DER VERARBEITUNG UND DES VERTRIEBS VON ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS INNERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 3

Allgemeine Tiergesundheitsvorschriften

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Lebensmittelunternehmer gemäß den folgenden Bestimmungen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Erzeugnissen tierischen Ursprungs innerhalb der Gemeinschaft keine Verbreitung von auf Tiere übertragbaren Krankheiten verursachen.
- (2) Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen von Tieren stammen, die die in den einschlägigen Gemeinschaftsrechtsakten festgelegten Gesundheitsanforderungen erfüllen.
- (3) Erzeugnisse tierischen Ursprungs müssen von Tieren stammen,
 - a) die nicht in einem Betrieb, einem Gebiet oder einem Gebietsteil gehalten wurden, die in Bezug auf die betreffenden Tiere oder Erzeugnisse aufgrund der Vorschriften gemäß Anhang I aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt sind;
 - b) die — soweit es sich um Fleisch oder Fleischerzeugnisse handelt — nicht in einem Schlachthof geschlachtet wurden, in dem sich zum Zeitpunkt der Schlachtung Tiere befanden, die an einer der unter die Regelung gemäß Buchstabe a) fallenden Tierseuchen erkrankt oder seuchenverdächtig waren, bzw. in dem sich zum Zeitpunkt der Schlachtung oder des Produktionsprozesses Schlachtkörper oder Teile von Schlachtkörpern solcher Tiere befanden, es sei denn, der Seuchenverdacht wurde ausgeräumt;
 - c) die — wenn es sich um Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur handelt — den Anforderungen der Richtlinie 91/67/EG ⁽⁴⁾ entsprechen.

Artikel 4

Ausnahmen

- (1) Unbeschadet der Regelung gemäß Artikel 3 und vorbehaltlich der Einhaltung der Seuchenbekämpfungsvorschriften des Anhangs I können die Mitgliedstaaten die Produktion, die Verarbeitung und den Vertrieb von Erzeugnissen tierischen Ursprungs genehmigen, die aus einem aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrten Gebiet oder Gebietsteil — jedoch weder aus einem verseuchten noch aus einem seuchenverdächtigen Betrieb — stammen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - i) Die Erzeugnisse werden, bevor sie der nachstehend vorgesehenen Behandlung unterzogen werden, von tierseuchenrechtlich konformen Erzeugnissen räumlich oder zeitlich getrennt oder zu anderen Zeitpunkten gewonnen, behandelt, befördert und gelagert, und die Bedingungen, zu denen sie aus den aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrten Gebieten verbracht werden, sind von der zuständigen Behörde genehmigt worden;

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

- ii) die behandlungspflichtigen Erzeugnisse sind ordnungsgemäß gekennzeichnet,
- iii) die Erzeugnisse werden einer Behandlung unterzogen, die gewährleistet, dass etwa vorhandene Seuchenerreger abgetötet werden, und
- iv) diese Behandlung wird in einem Betrieb vorgenommen, der von dem von der Tierseuche betroffenen Mitgliedstaat entsprechend zugelassen wurde.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 werden nach Maßgabe von Anhang II und Anhang III Nummer 1 bzw. nach Maßgabe ausführlicher Vorschriften durchgeführt, die nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festzulegen sind.

(2) Die Produktion, die Verarbeitung und der Vertrieb von Aquakulturerzeugnissen, die die Anforderungen gemäß Artikel 3 nicht erfüllen, sind gestattet, sofern die Anforderungen der Richtlinie 91/67/EG und erforderlichenfalls weitere Anforderungen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festzulegen sind, erfüllt sind.

(3) Wenn es die Seuchenlage erlaubt, können ferner unter besonderen Umständen nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 Ausnahmen von Artikel 3 gewährt werden. In diesem Falle wird insbesondere folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- a) den artspezifischen Merkmalen der Krankheit und
- b) etwaigen Maßnahmen oder Untersuchungen, denen die Tiere unterzogen werden sollen.

Werden derartige Ausnahmen gewährt, muss sichergestellt sein, dass der Schutz vor Tierkrankheiten in keiner Weise eingeschränkt wird. Daher werden etwaige Maßnahmen, die zum Schutz der Gesundheit der gemeinschaftlichen Tierbestände erforderlich sind, nach demselben Verfahren erlassen.

Artikel 5

Tierärztliche Bescheinigungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Lebensmittel tierischen Ursprungs eine tierärztliche Bescheinigung ausgestellt wird, wenn

- aus tierseuchenrechtlichen Gründen im Rahmen von Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG Vorschriften erlassen wurden, denen zufolge aus einem Mitgliedstaat stammenden Erzeugnissen tierischen Ursprungs eine Genusstauglichkeitsbescheinigung beiliegen muss, oder
- eine Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 3 gewährt wurde.

(2) Durchführungsbestimmungen und insbesondere ein Muster für derartige Bescheinigungen können nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Anhangs IV festgelegt werden. Die Bescheinigungen können Einzelheiten enthalten, die nach anderen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind.

Artikel 6

Amtliche Veterinärkontrollen

(1) Bis zur Annahme der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und den Vorschriften für Lebens- und Futtermittelkontrollen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre zuständige Behörde amtliche Tiergesundheitskontrollen durchführt, um zu gewährleisten, dass diese Richtlinie, ihre Durchführungsbestimmungen sowie Schutzmaßnahmen, die möglicherweise gegen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs erlassen wurden, eingehalten werden. Die Inspektionen finden grundsätzlich unangemeldet statt, und die Kontrollen werden gemäß der Richtlinie 89/662/EWG durchgeführt.

(2) Bis zur Annahme der Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates mit den spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und den Vorschriften für Lebens- und Futtermittelkontrollen treffen die Mitgliedstaaten bei der Feststellung von Verstößen gegen die Tiergesundheitsvorschriften die erforderlichen Abhilfemaßnahmen gemäß der Richtlinie 89/662/EWG.

(3) Sachverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen, einschließlich Prüfverfahren, an Ort und Stelle durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen jede für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Hilfe. Die Kommission unterrichtet die zuständigen Behörden über das Ergebnis der Kontrollen.

Wird im Rahmen eines Prüfverfahrens oder einer Kontrolle der Kommission eine ernste Gefahr für die Tiergesundheit festgestellt, so trifft der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um seinen Tierbestand zu schützen. Werden keine Schutzmaßnahmen getroffen, oder werden die getroffenen Maßnahmen für unzureichend gehalten, so trifft die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 alle Maßnahmen, die zum Schutz der Tiergesundheit erforderlich sind, und unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere zur Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen.

KAPITEL II

EINFÜHREN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn sie den Anforderungen des Kapitels I für alle Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft entsprechen oder gleichwertige Tiergesundheitsgarantien bieten.

Artikel 8

Einhaltung von Gemeinschaftsvorschriften

Um zu gewährleisten, dass der allgemeinen Verpflichtung gemäß Artikel 7 nachgekommen wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 Folgendes festgelegt:

1. Listen von Drittländern oder Teilen von Drittländern, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen. Drittländer werden auf diesen Listen nur aufgeführt, wenn in dem betreffenden Land ein gemeinschaftliches Prüfverfahren stattgefunden und ergeben hat, dass die zuständige Veterinärbehörde dieses Landes angemessene Garantien für eine Einhaltung des Gemeinschaftsrechts bietet.

Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung dieser Listen wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) die Rechtsvorschriften des Drittlandes;
- b) der Aufbau der zuständigen Veterinärbehörde und ihrer Kontrolldienste in dem Drittland, die Befugnisse dieser Dienste, die Aufsicht, der sie unterliegen, sowie ihre Möglichkeiten zur wirksamen Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften und das hierfür erforderliche Personal;
- c) die Tiergesundheitsvorschriften für die Erzeugung, Herstellung, Behandlung, Lagerung und Versendung von für die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs;
- d) die Garantien der zuständigen Veterinärbehörde des Drittlandes hinsichtlich der Einhaltung bzw. Gleichwertigkeit der einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften;
- e) etwaige praktische Erfahrungen mit der Vermarktung des betreffenden Drittlanderzeugnisses und die Ergebnisse der Einfuhrkontrollen;
- f) die Ergebnisse etwaiger Kontrollen und/oder Prüfverfahren der Gemeinschaft im Drittland, insbesondere die Ergebnisse der Bewertung der zuständigen Behörden, oder — wenn die Kommission dies verlangt — den Bericht der zuständigen Behörden des Drittlandes über die von ihnen durchgeführten Kontrollen;
- g) der Gesundheitsstatus des betreffenden Tierbestands sowie anderer Haustiere und des Wildbestands in dem Drittland, insbesondere in Bezug auf exotische Tierkrankheiten, und jedwede Aspekte der allgemeinen Gesundheitslage des Landes, soweit sie in der Gemeinschaft eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen könnten;
- h) die Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland Informationen über das Vorhandensein von infektiösen oder ansteckenden Tierseuchen in seinem Hoheitsgebiet, insbesondere von vom Internationalen Tierseuchenamt (OIE) aufgeführten anzeigenpflichtigen Tierseuchen oder, im Falle von Fischseuchen, der anzeigenpflichtigen Seuchen im Sinne des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere (Aquatic Animal Health Code) des OIE übermittelt, sowie die Genauigkeit dieser Informationen;

- i) die Vorschriften des betreffenden Drittlandes zur Verhütung und Bekämpfung von infektiösen oder ansteckenden Tierseuchen und die einschlägigen Durchführungsvorschriften, einschließlich Vorschriften für die Einfuhr aus anderen Ländern.

2. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass der Öffentlichkeit regelmäßig aktualisierte Fassungen aller nach diesem Artikel erstellten oder überarbeiteten Listen zugänglich gemacht werden. Die in diesem Artikel vorgesehenen Listen können zusammen mit anderen Listen geführt werden, die aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Tier und Mensch bereits erstellt wurden, und sie können auch Muster von Genusstauglichkeitsbescheinigungen umfassen.
3. Die Ursprungsregeln für die Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die Tiere, aus denen diese Erzeugnisse gewonnen werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt.
4. Besondere Einfuhrbedingungen für jedes Drittland bzw. jede Gruppe von Drittländern, die der Tiergesundheitslage des Landes bzw. der Ländergruppe Rechnung tragen, sind nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festzulegen.
5. Erforderlichenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 Folgendes festgelegt werden:
 - ausführliche Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
 - Kriterien zur Bestimmung des Seuchenstatus von Drittländern und Regionen von Drittländern und ihre Einstufung in Statusklassen;
 - spezifische Bestimmungen für die Art der Einfuhren oder besondere Erzeugnisse, wie etwa die Einfuhr durch Reisende oder die Einfuhr von Warenmustern.

Artikel 9

Dokumente

- (1) Sendungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine tierärztliche Bescheinigung beigelegt, die die Anforderungen des Anhangs IV erfüllt.
- (2) In der tierärztlichen Bescheinigung wird bestätigt, dass die Erzeugnisse
 - a) den Anforderungen, die für derartige Erzeugnisse in dieser Richtlinie und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich der Tiergesundheit bzw. diesen Anforderungen gleichwertigen Bestimmungen festgelegt sind, sowie
 - b) etwaigen nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegten speziellen Einfuhrbedingungen entsprechen.
- (3) Die Dokumente können Einzelheiten enthalten, die nach anderen Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlich sind.
- (4) Nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 können
 - a) Vorschriften für elektronische Dokumente erlassen werden,
 - b) Musterdokumente festgelegt werden, und
 - c) Vorschriften und Bescheinigungen für den Transit vorgesehen werden.

*Artikel 10***Gemeinschaftliche Kontrollen und Prüfverfahren**

(1) Die gemeinschaftlichen Kontrollen und/oder Prüfverfahren können auf allen Stufen, die von dieser Richtlinie erfasst werden, von Sachverständigen der Kommission in den Drittländern durchgeführt werden, um die Übereinstimmung bzw. die Gleichwertigkeit mit den tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zu überprüfen. Die Sachverständigen der Kommission können von Sachverständigen der Mitgliedstaaten begleitet sein, die von der Kommission zur Durchführung dieser Kontrollen und/oder Prüfverfahren ermächtigt wurden.

(2) Die Kontrollen und/oder Prüfverfahren in den Drittländern gemäß Absatz 1 werden im Namen der Gemeinschaft durchgeführt, und die Kommission trägt die hierfür anfallenden Kosten.

(3) Das Verfahren zur Durchführung der Kontrollen und/oder Prüfverfahren in den Drittländern gemäß Absatz 1 kann nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt bzw. geändert werden.

(4) Wird im Rahmen einer gemeinschaftlichen Kontrolle bzw. eines gemeinschaftlichen Prüfverfahrens eine ernste Gefahr für die Tiergesundheit festgestellt, so trifft die Kommission unverzüglich gemäß Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EG die Maßnahmen, die zum Schutz der Tiergesundheit erforderlich sind, und unterrichtet die Mitgliedstaaten entsprechend.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 11***Aktualisierung der technischen Anhänge**

Die Anhänge zu dieser Richtlinie können nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 geändert werden, um insbesondere folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- i) wissenschaftlichen Gutachten und Erkenntnissen, insbesondere hinsichtlich neuer Risikobewertungen,
- ii) technischen Entwicklungen und
- iii) der Festlegung von Sicherheitszielen für die Tiergesundheit.

*Artikel 12***Verfahren des Ständigen Ausschusses**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 dieses Beschlusses wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 13***Übergangsbestimmungen**

(1) Ab dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Zeitpunkt finden die in den Richtlinien nach Anhang V festgelegten Tiergesundheitsvorschriften keine Anwendung mehr.

(2) Die auf der Grundlage jener Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen bleiben in Kraft, bis sie durch auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassene Bestimmungen gleicher Wirkung ersetzt werden.

(3) Übergangsmaßnahmen können nach dem Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2005 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren für diese Bezugnahme fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. FISCHER BOEL

ANHANG I

Tierseuchen, die beim Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs von Belang sind und deren Bekämpfung bereits gemeinschaftsrechtlich geregelt ist

SEUCHE	RICHTLINIE
Klassische Schweinepest	Richtlinie 2001/89/EWG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest
Afrikanische Schweinepest	Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
Maul- und Klauenseuche	Richtlinie 85/511/EWG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Geflügelpest	Richtlinie 92/40/EWG des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest
Newcastle-Krankheit	Richtlinie 92/66/EWG des Rates über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit
Rinderpest Pest der kleinen Wiederkäuer Vesikuläre Schweinekrankheit	Richtlinie 92/119/EWG des Rates mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit
Krankheiten von Aquakulturerzeugnissen	Richtlinie 91/67/EWG des Rates betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur Richtlinie 93/53/EWG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen Richtlinie 95/70/EG des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten

ANHANG II

Sonderkennzeichnung von Fleisch aus einem Gebiet oder einem Teil eines Gebiets, das nicht alle einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften erfüllt

- Das Genusstauglichkeitskennzeichen für frisches Fleisch muss mit einem Diagonalkreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander verlaufenden Linien, die sich im Mittelpunkt des Stempels kreuzen, so überstempelt werden, dass die Angaben des Stempels lesbar bleiben.
- Die Kennzeichnung gemäß Nummer 1 kann auch mit einem einzigen Stempel angebracht werden, bei dem es sich um einen ovalen Stempel von 6,5 cm Länge und 4,5 cm Breite handelt; die Kennzeichnung muss in diesem Falle folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - im oberen Teil: den Namen oder ISO-Code des Mitgliedstaates in Großbuchstaben: AT, BE, DE, DK, ES, FI, FR, GR, IE, IT, LU, NL, PT, SE und UK;
 - in der Mitte: die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs;
 - im unteren Teil: eines der folgenden Kürzel: CE, EC, EF, EG, EK oder EY;
 - zwei senkrecht zueinander verlaufende Linien, die sich in der Stempelmitte in einer Weise kreuzen, dass die Angaben des Stempels lesbar bleiben.

Die Höhe der Buchstaben muss mindestens 0,8 cm und die der Zahlen mindestens 1 cm betragen.

Der Stempel muss ferner Angaben zur Identifizierung des Tierarztes enthalten, der die Fleischuntersuchung durchgeführt hat.

Das Kennzeichen muss unter unmittelbarer Aufsicht des amtlichen Tierarztes, der die Einhaltung der Tiergesundheitsvorschriften kontrolliert, angebracht werden.

ANHANG III

1. Behandlungen zur Abtötung bestimmter Seuchenerreger in Fleisch und Milch

FLEISCH Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrankheit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle- Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer
a) Hitzebehandlung in einem luftdichten verschlossenen Behälter bei einem F_0 -Wert von mindestens 3,00 (**)	+	+	+	+	+	+	+	+
b) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 70 °C erhitzt werden muss	+	+	+	0	+	+	+	+
c) Hitzebehandlung, wobei das Fleisch durch und durch auf mindestens 80 °C erhitzt werden muss	+	+	+	+	+	+	+	+
d) Hitzebehandlung in einem luftdichten verschlossenen Behälter bei mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden, wobei für 30 Minuten eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C gewährleistet sein muss	+	+	+	+	+	-	-	+
e) Behandlung in Form einer natürlichen Gärung und Reifung von mindestens neun Monaten bei entbeintem Fleisch, wobei folgende Werte erreicht werden müssen: aW-Wert von höchstens 0,93 oder pH-Wert von höchstens 6,0	+	+	+	+	+	0	0	0
f) Behandlung wie unter Buchstabe e); das Fleisch darf jedoch Knochen enthalten (*)	+	+	+	0	0	0	0	0
g) Verarbeitung von Salami nach Kriterien, die nach Stellungnahme des zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 festgelegt werden	+	+	+	0	+	0	0	0
h) Behandlung von Schinken und Lenden während mindestens 190 bzw. 140 Tagen, die einen natürlichen Gärungs- und Reifungsprozess einschließt	0	0	0	+	0	0	0	0
i) Hitzebehandlung, die für die zum Erreichen eines Pasteurisierungswertes (pv) von mindestens 40 erforderliche Zeit eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C gewährleistet	+	0	0	0	0	0	0	+

FLEISCH Behandlung (*)	Krankheit							
	Maul- und Klauenseuche	Klassische Schweinepest	Vesikuläre Schweinekrankheit	Afrikanische Schweinepest	Rinderpest	Newcastle- Krankheit	Geflügelpest	Pest der kleinen Wiederkäuer
MILCH und Milcherzeugnisse (einschließlich Rahm), die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind								
a) Ultrahochtemperatur (UHT) (UHT = Erhitzung auf min. 132 °C während mindestens einer Sekunde)	+	0	0	0	0	0	0	0
b) bei einem pH-Wert von weniger als 7,0 einfache Hochtemperatur — Kurzzeitpasteurisierung (HTST)	+	0	0	0	0	0	0	0
c) bei einem pH-Wert von mindestens 7,0 doppelte HTST	+	0	0	0	0	0	0	0

+: Wirksamkeit anerkannt.

0: Wirksamkeit nicht anerkannt.

(*) Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Kreuzkontamination zu vermeiden.

(**) F_0 ist der kalkulierte Tötungseffekt bei bakteriellen Sporen. Ein F_0 -Wert von 3,00 bedeutet, dass der kälteste Punkt in dem Erzeugnis genügend erhitzt worden ist, um den gleichen Tötungseffekt wie bei 121 °C (250 °F) in 3 Minuten bei momentanem Erhitzen und Abkühlen zu erzielen.

ANHANG IV

Allgemeine Grundsätze für das Ausstellen von Bescheinigungen

1. Der Vertreter der zuständigen Versandbehörde, der die Bescheinigung, die einer Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs beiliegt, ausstellt, muss die Bescheinigung unterzeichnen und dafür sorgen, dass sie einen amtlichen Stempel trägt. Dies gilt bei mehrseitigen Bescheinigungen für jede Seite.
 2. Die Bescheinigungen müssen in der Amtssprache bzw. den Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats sowie des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, oder ihnen muss eine beglaubigte Übersetzung in die betreffende(n) Sprache(n) beiliegen. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Verwendung einer Amtssprache der Gemeinschaft gestatten, die in ihrem Land nicht Amtssprache ist.
 3. Das Original der Bescheinigung muss den Sendungen bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft beiliegen.
 4. Die Bescheinigungen müssen aus
 - a) einem einzigen Blatt Papier oder
 - b) zwei oder mehr Seiten, die Teil eines zusammenhängenden, nicht zu trennenden Blattes Papier sind, oder
 - c) aus einer Reihe nummerierter Seiten bestehen, auf denen jeweils angegeben ist, dass es sich um eine bestimmte Seite einer endlichen Reihe handelt (z. B. „Seite 2 von 4 Seiten“).
 5. Die Bescheinigungen müssen eine individuelle Identifizierungsnummer tragen. Besteht die Bescheinigung aus einer Reihe von Seiten, so ist auf jeder Seite die Identifizierungsnummer anzugeben.
 6. Die Bescheinigung muss ausgestellt werden, bevor die Sendung, zu der sie gehört, die Kontrolle der zuständigen Behörde des Versandlands verlässt.
-

ANHANG V

1. Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens;
2. Richtlinie 80/215/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens;
3. Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/121/EG;
4. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens;
5. Richtlinie 92/45/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG;
6. Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽⁶⁾;
7. Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen ⁽⁷⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 2/2002 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN**vom 1. Juli 2002****über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 des Europa-Abkommens enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

(2003/49/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf das Protokoll Nr. 3 Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 in der Form des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens⁽²⁾ enthält die Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls entscheidet der Assoziationsrat insbesondere über jede Änderung der in den Anhängen des Protokolls Nr. 3 aufgeführten Zollsätze und über die Erhöhung oder Aufhebung der Zollkontingente.
- (3) Gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich des Protokolls können die geltenden Zollsätze durch Beschluss des Assoziationsrates als Reaktion auf Zollsenkungen, die auf gegenseitigen Zugeständnissen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse beruhen, gesenkt werden.
- (4) Die in Anhang I und Anhang II dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente sollten für das Jahr 2002 eröffnet werden. Da diese Jahreskontingente erst nach dem 1. Januar 2002 zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt eröffnet werden können, sollten sie dem bereits verstrichenen Zeitraum entsprechend anteilig gekürzt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II des Protokolls Nr. 3 über den Handel zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen erhalten die Fassung von Anhang I bzw. Anhang II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Die in Anhang I und Anhang II dieses Beschlusses vorgesehenen Jahreskontingente für das Jahr 2002 werden dem bereits verstrichenen Zeitraum entsprechend, gerechnet in ganzen Monaten, anteilig gekürzt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

S. PASSY

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 29.4.1999, S. 3.

ANHANG I

Tabelle 1

Einfuhrkontingente der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Bulgarien — zollfrei

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Kontingent 2002	Jährliche Erhöhung ab 2003
		(in 1 000 kg)	
(1)	(2)	(3)	(4)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	588	49
0405 20	– Milchstreichfette:		
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT		
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT		
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen der Unterpositionen 2106 10 20 und 2106 90 20 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (¹)		
3302 10	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:		
3302 10 29	----- andere		
1702 50	Chemisch reine Fructose	4 000	—
ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade); ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10	202	17
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen solche der Unterposition 1806 10 15	604	50
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zubereitungen der Unterposition 1901 90 91	121	10
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30, Couscous, auch zubereitet	404	34
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	302	25
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	706	59

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Kontingent 2002	Jährliche Erhöhung ab 2003
		(in 1 000 kg)	
(1)	(2)	(3)	(4)
2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Kaffee oder auf der Grundlage von Kaffee, andere als Waren der Unterposition 2101 12 92	202	17
2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten von Tee oder Mate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate, andere als Waren der Unterposition 2101 20 92		
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	26	2
2101 30 19	– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:		
	– – – andere		
	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
2101 30 99	– – – andere		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf		
2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2 200	200
2103 30 90	– – Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	2 200	200
2103 90 90	– – andere	2 200	200
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	100	8
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2209):	21	2
2202 90 91 bis 2202 90 99	– – andere		

(⁴) Für Waren der Unterposition 2106 90 10 sind die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Tabelle 2

Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Bulgarien

Anmerkung Die in dieser Tabelle aufgeführten Zollsätze werden um 10 % gesenkt. Die Beträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und Zusatzzölle (AD S/ZR und AD F/MR), die bei der Einfuhr der in dieser Tabelle aufgeführten Waren in die Gemeinschaft gelten, sind in Tabelle 2 b) (ab 1. Juli 2000) von Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 2204/1999 der Kommission vom 12. Oktober 1999 (ABl. L 278 vom 28. Oktober 1999, S. 775 bis 787) dargestellt (¹).

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 % + 95 EUR/100 kg
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 % + 130,4 EUR/100 kg
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	0 % + 168,8 EUR/100 kg
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	0 % + 12,4 EUR/100 kg
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0 % + 17,1 EUR/100 kg
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	0 % + 26,6 EUR/100 kg
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 % + 95 EUR/100 kg
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 % + 130,4 EUR/100 kg
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	0 % + 168,8 EUR/100 kg
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	0 % + 12,4 EUR/100 kg
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0 % + 17,1 EUR/100 kg
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	0 % + 26,6 EUR/100 kg
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0 % + EAR
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	0 % + EAR
0509 00	Naturschwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 90	– andere	5,1 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
0710 0710 40 00	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren: – Zuckermais	0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
0711 0711 90 0711 90 30	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet: – anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: – – Gemüse: – – – Zuckermais	0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
1302 1302 12 00 1302 13 00 1302 20 1302 20 10 1302 20 90	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge: – – von Süßholzwurzeln – – von Hopfen – Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: – – trocken – – andere	0 % 1,9 % 7,1 % 5,2 %
1505 1505 10 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin: – Wollfett, roh	3,2 %
1516 1516 20 1516 20 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet: – pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: – – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4 % (?)
1517 1517 10 1517 10 10 1517 90 1517 90 10 1517 90 93	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – andere: – – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – – andere: – – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0 % + 28,4 EUR/100 kg 0 % + 28,4 EUR/100 kg 2,9 %
1518 00 1518 00 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Linoxyn – andere:	7,7 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1518 00 91	-- Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516)	7,7 %
	-- andere	
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2 %
1518 00 99	--- andere	7,7 %
1521	Pflanzenwaxse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwaxse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90	- andere:	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwaxse, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 90 99	--- andere	2,5 %
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Waxsen:	
1522 00 10	- Degras	3,8 %
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 % + 50,7 EUR/100 kg net eda
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker:	
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8 %
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	
1704 10 11	--- in Streifen	0 % + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9 %
1704 10 19	--- andere	0 % + 27,1 EUR/100 kg MAX 17,9 %
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:	
1704 10 91	--- in Streifen	0 % + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2 %
1704 10 99	--- andere	0 % + 30,9 EUR/100 kg MAX 18,2 %
1704 90	- andere:	
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	5,8 %
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0 % + 45,1 EUR/100 kg MAX 18,9 % + 16,5 EUR/100 kg
	-- andere:	
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1704 90 61	--- Dragees	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	--- andere:	
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	---- andere:	
1704 90 81	----- Komprimat	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1704 90 99	----- andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0 %
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	0 %
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0 %
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0 %
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0 % + 25,2 EUR/100 kg
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 31,4 EUR/100 kg
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0 % + 41,9 EUR/100 kg
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0 % + EAR
1806 20 80	--- Kakaoglasur	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 20 95	--- andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	-- gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 32	-- nicht gefüllt	
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 32 90	--- andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1806 90	– andere:	
	– – Schokolade und Schokoladerzeugnisse:	
	– – – Pralinen, auch gefüllt:	
1806 90 11	– – – – alkoholhaltig	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 19	– – – – andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
	– – – andere:	
1806 90 31	– – – – gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 39	– – – – nicht gefüllt	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 50	– – kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 60	– – kakaohaltige Brotaufstriche	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 70	– – kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1806 90 90	– – andere	0 % + EAR MAX 18,7 % + AD S/ZR
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 % + EAR
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 % + EAR
1901 90	– andere:	
	– – Malzextrakt:	
1901 90 11	– – – mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 % + 18 EUR/100 kg
1901 90 19	– – – andere	0 % + 14,7 EUR/100 kg
	– – andere:	
1901 90 91	– – – kein Milchlakt, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlakt, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	12,8 %
1901 90 99	– – – andere	0 % + EAR
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	– – Eier enthaltend	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 19	– – andere:	
1902 19 10	– – – weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 19 90	– – – andere	0 % + 21,1 EUR/100 kg
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	– – andere:	

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1902 20 91	--- gekocht	0 % + 6,1 EUR/100 kg
1902 20 99	--- andere	0 % + 17,1 EUR/100 kg
1902 30	- andere Teigwaren:	
1902 30 10	-- getrocknet	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 30 90	-- andere	0 % + 9,7 EUR/100 kg
1902 40	- Couscous:	
1902 40 10	-- nicht zubereitet	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1902 40 90	-- andere	0 % + 9,7 EUR/100 kg
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0 % + 15,1 EUR/100 kg
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:	
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	0 % + 20 EUR/100 kg
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	0 % + 46 EUR/100 kg
1904 10 90	-- andere:	0 % + 33,6 EUR/100 kg
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 % + EAR
	-- andere:	
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	0 % + 20 EUR/100 kg
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	0 % + 46 EUR/100 kg
1904 20 99	--- andere:	0 % + 33,6 EUR/100 kg
1904 90	- andere:	
1904 90 10	-- Reis	0 % + 46 EUR/100 kg
1904 90 90	-- andere	0 % + 25,7 EUR/100 kg
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	- Knäckebrötchen	0 % + 13 EUR/100 kg
1905 20	- Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	0 % + 18,3 EUR/100 kg
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	0 % + 24,6 EUR/100 kg
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	0 % + 31,4 EUR/100 kg
1905 30	- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln: -- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
1905 30 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 30 19	--- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	-- andere:	
	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
1905 30 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	---- andere:	
1905 30 51	----- Doppelkekse mit Füllung	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 30 59	----- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
	--- Waffeln:	
1905 30 91	---- gesalzen, auch gefüllt	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 30 99	---- andere	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	
1905 40 10	-- Zwieback	0 % + EAR
1905 40 90	-- andere	0 % + EAR
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	0 % + 15,9 EUR/100 kg
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 % + 60,5 EUR/100 kg
	-- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0 % + EAR
1905 90 40	--- Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
1905 90 55	--- extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	0 % + EAR MAX 24,2 % + AD S/ZR
1905 90 90	---- andere	0 % + EAR MAX 20,7 % + AD F/MR
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 % + 3,8 EUR/100 kg net eda
2001 90 60	-- Palmherzen	10 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere:	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 % + EAR
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 % + EAR
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
ex 2005 90 80	Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von sonnengetrockneten Scheiben oder Teig, „Papad“ genannt	0 %
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	– – Erdnüsse	
2008 11 10	– – – Erdnussbutter	5,2 %
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19):	
2008 91 00	– – Palmherzen	3,5 %
2008 99	– – andere	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 % + 9,4 EUR/100 kg net eda
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 % + 3,8 EUR/100 kg net eda
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	3,2 %
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 92	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	4,9 %
2101 12 98	– – – andere	0 % + EAR
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate	2,2 %
	– – Zubereitungen	

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	0 %
2101 20 98	--- andere	0 % + EAR
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	4,9 %
2101 30 19	--- andere	0 % + 12,7 EUR/100 kg
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	5,5 %
2101 30 99	--- andere	0 % + 22,7 EUR/100 kg
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	- Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	4,7 %
	-- Backhefen:	
2102 10 31	--- getrocknet	0 %
2102 10 39	--- andere	0 %
2102 10 90	-- andere	3,8 %
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	-- Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1,9 %
2102 20 19	--- andere	2,6 %
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	1,9 %
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	2,8 %
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	3,8 %
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	4,2 %
2103 90	- andere:	
2103 90 90	-- andere:	3,2 %
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen:	
2104 10 10	-- getrocknet	4,5 %
2104 10 90	-- andere	4,5 %
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	5,5 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 % + 20,2 EUR/100 kg MAX 19,4 % + 9,4 EUR/100 kg
2105 00 91	– mit einem Gehalt an Milchfett von: – – 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 % + 38,5 EUR/100 kg MAX 18,1 % + 7 EUR/100 kg
2105 00 99	– – 7 GHT oder mehr	0 % + 54 EUR/100 kg MAX 17,8 % + 6,9 EUR/100 kg
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	– – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	5,2 %
2106 10 80	– – andere	0 % + EAR
2106 90	– andere:	
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ⁽³⁾	35 EUR/100 kg
2106 90 20	– – zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 % MIN 1 EUR/% vol/hl
2106 90 92	– – – kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2,8 %
2106 90 98	– – – andere	0 % + EAR
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	1,9 %
2202 90	– andere:	
2202 90 10	– – keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	3,8 %
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT	0 % + 13,7 EUR/100 kg
2202 90 95	– – – 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	0 % + 12,1 EUR/100 kg
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr	0 % + 21,2 EUR/100 kg
2203 00	Aus Malz hergestelltes Bier	1,8 %
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	5,1 EUR/hl
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0 %
2205 90	– andere:	
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	3,2 EUR/hl
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2207 2207 10 00 2207 20 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt: – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt – Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	19,2 EUR/hl 10,2 EUR/hl
2208 2208 40 2208 40 11 2208 40 31 2208 40 39 2208 40 51 2208 40 91 2208 40 99 2208 90 2208 90 91 2208 90 99	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen: – Rum und Taffia: – – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: – – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %) – – – andere: – – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol – – – – andere – – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l: – – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/-10 %) – – – andere: – – – – mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol – – – – andere – andere: – – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt in Behältnissen mit einem Inhalt von: – – – 2 l oder weniger – – – mehr als 2 l	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl 0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl 0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl 0,6 EUR/% vol/hl 0,6 EUR/% vol/hl 1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl 1 EUR/% vol/hl
2402 2402 10 00 2402 20 2402 20 10 2402 20 90 2402 90 00	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen: – Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend – Zigaretten, Tabak enthaltend: – – Nelken enthaltend – – andere – andere	26 % 10 % 57,6 % 57,6 %
2403 2403 10 2403 10 10 2403 10 90	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homo- genisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen: – Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen: – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger – – anderer – andere:	74,9 % 74,9 %

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6 %
2403 99	-- andere:	
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6 %
2403 99 90	--- andere	16,6 %
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	-- Mannitol	0 % + 125,8 EUR/100 kg
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit): --- in wässriger Lösung:	
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 16,1 EUR/100 kg
2905 44 19	---- anderer --- anderer:	0 % + 37,8 EUR/100 kg
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 23 EUR/100 kg
2905 44 99	---- anderer	0 % + 53,7 EUR/100 kg
2905 45 00	-- Glycerin	0 %
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle:	
3301 90	– andere: -- extrahierte Oleoresine:	
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0 %
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art: -- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art: --- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol ---- andere:	0 %
3302 10 21	----- kein Milchlakt und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlakt, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2,8 %
3302 10 29	----- andere	0 % + EAR

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
3501 10	– Casein:	
3501 10 50	– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	0 %
3501 10 90	– – anderes	0 %
3501 90	– andere:	
3501 90 90	– – andere	0 %
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	– – Dextrine	0 % + 17,7 EUR/100 kg
	– – andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	– – – andere	0 % + 17,7 EUR/100 kg
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + 4,5 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 14,2 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 11,5 %
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + 8,9 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 30	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + 12,4 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 50	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + 15,1 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3809 10 90	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + 17,7 EUR/100 kg MAX 12,8 %
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettkohole	0 %
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	

KN-Code	Beschreibung	Am 31.12.2000 anzuwendender Zollsatz
(1)	(2)	(3)
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44: – – in wässriger Lösung:	
3824 60 11	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 16,1 EUR/100 kg
3824 60 19	– – – andere	0 % + 37,8 EUR/100 kg
	– – andere:	
3824 60 91	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % 23 EUR/100 kg
3824 60 99	– – – andere	0 % + 53,7 EUR/100 kg

(¹) Der gemäß dieser Anmerkung berechnete, endgültige Präferenzzollsatz ist auf die erste Dezimalstelle abzurunden. Davon ausgenommen sind Zölle, die in dieser Tabelle mit „EAR“, „AD S/ZR“ und „AD F/MR“ ausgedrückt sind. Sie werden auf die zweite Dezimalstelle abgerundet.

(²) Ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses beträgt der Zollsatz 0 %.

(³) Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Tabelle 3

Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und der Zusatzzölle der Gemeinschaft für die Einfuhr der in Tabelle 2 aufgeführten Waren

Grunderzeugnis	Meistbegünstigungszollsatz am 1.7.2000 (EUR/100 kg)
(1)	(2)
Weichweizen	9,504
Hartweizen	14,752
Roggen	9,261
Gerste	9,261
Mais	9,395
Reis, langkörnig, geschält	26,432
Magermilchpulver	118,800
Vollmilchpulver	130,432
Butter	189,562
Weißzucker	41,928

ANHANG II

Tabelle 1

Aufstellung der Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft, für die Bulgarien innerhalb mengenmäßiger Beschränkungen eine Präferenzbehandlung gewährt

Anmerkung: Bei der Einfuhr von Waren, die diese mengenmäßigen Beschränkungen überschreiten, gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Zollsätze.

KN-Code	Beschreibung	Jährliches Kontingent (in 1 000 kg) 2002	Jährliche Erhöhung (in 1 000 kg) ab 2003	Innerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz (%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1516 20 91	Pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen	1 426	119	Befreiung
1702 50 00 1702 90 10	Chemisch reine Fructose Chemisch reine Maltose	40	—	Befreiung
1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	320	—	20
1806 10	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln	220	20	Befreiung
2004 10 91	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	300	—	20
2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	150	—	20
2202 10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	3 840	320	Befreiung
ex 2208 60	Wodka, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1 380 hl	—	Befreiung

Tabelle 2

Einfuhrzölle Bulgariens für Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10 51 bis 0403 10 59	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	32
0403 10 91 bis 0403 10 99	– – – anderer	40 (*)
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 90 71 bis 0403 90 79	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	32
0403 90 91 bis 0403 90 99	– – – andere	40 (*)
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	8
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	8
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Feder-teilen	0
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	0
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	0
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	0
0509 00	Naturschwämme tierischen Ursprungs	0

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	24
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	30
0903 00 00	Mate	0
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nicht gerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder verwendet noch inbegriffen:	
1212 20 00	– Algen und Tange	0
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
1302 12 00	– – von Süßholzwurzeln	0
1302 13 00	– – von Hopfen	0
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:	
1302 20 10	– – trocken	0
1302 20 90	– – andere	3
	– Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:	
1302 31 00	– – Agar-Agar	0
1302 32	– – Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:	
1302 32 10	– – – aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	0
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)	0
1402	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	0
1403	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	0

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1404 10 00	– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art	0
1404 20 00	– Baumwoll-Linters	0
1404 90 00	– andere	0
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:	
1505 10 00	– Wollfett, roh	8
1505 90 00	– andere	0
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	15
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
1515 60 00	– Jojobaöl und seine Fraktionen	8
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:	
1516 20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:	
1516 20 10	– – hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	0
1516 20 91	– – andere	13
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:	
1517 90	– andere:	
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	22,5 (*)
	– – andere:	
1517 90 93	– – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	20 (*)
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydriert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1518 00 10	– Linoxyn	8
	– andere:	
1518 00 91	– – tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydriert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	5
	– – andere:	
1518 00 95	– – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	8
	– – – andere	
1518 00 99	– – – andere	5

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	5
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:	
1521 10 00	– Pflanzenwachse	8
1521 90	– andere	8
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:	
1522 00 10	– Degras	22,5
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
1702 50 00	– chemisch reine Fructose	10
1702 90	– andere, einschließlich Invertzucker:	
1702 90 10	– – chemisch reine Maltose	25
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
1704 10 11 bis 1704 10 19	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	8
1704 10 91 bis 1704 10 99	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	8
1704 90	– andere	35 ⁽¹⁾
1803	Kakaomasse, auch entfettet	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	35
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	25
	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	– – gefüllt	25
1806 32	– – nicht gefüllt	25
1806 90	– andere	25 ⁽²⁾

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	35
1901 90	– andere:	
1901 90 11 bis 1901 90 19	– – Malzextrakt	30
1901 90 91 bis 1901 90 99	– – andere	8
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	– – Eier enthaltend	35
1902 19	– – andere	25
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
1902 20 91 bis 1902 20 99	– – andere	35
1902 30	– andere Teigwaren	35
1902 40	– Couscous	35
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	5
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	22,5
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	25
1904 90	– andere	25
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrötchen	12
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	32
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	25 (?)
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	32

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
1905 90	– andere:	
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	22,5
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	22,5
1905 90 30 bis 1905 90 90	– – andere	25
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 30	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	18
2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	5
2001 90 60	– – Palmherzen	5
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 10	– Kartoffeln:	
	– – andere:	
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	36
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	18
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	36
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	12
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	– – Erdnüsse:	
2008 11 10	– – – Erdnussbutter	25
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	– – Palmherzen	0
2008 99	– – andere:	
	– – – ohne Zusatz von Alkohol:	
	– – – – ohne Zusatz von Zucker:	
2008 99 85	– – – – – Mais, ausgenommen Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	30
2008 99 91	– – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	18

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	3
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	3
2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	25
2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	25
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	60
	-- Backhefen:	
2102 10 31	--- getrocknet	18
2102 10 39	--- andere	20
2102 10 90	-- andere	22,5
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	8
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	8
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; -Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	– Sojasoße	20
2103 20 00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	25
2103 30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 10	-- Senfmehl	25
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	27
2103 90	– andere:	
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	0
2103 90 30	-- aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	8
2103 90 90	-- andere	8
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	35
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	29
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	8
2106 90	– andere:	

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
2106 90 10	-- „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	3
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	40
	-- andere:	
2106 90 92	--- kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	3
2106 90 98	--- andere	3
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:	
2201 10	- Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser:	
2201 10 11 bis 2201 10 19	-- natürliches Mineralwasser	22,5
	-- andere:	
ex 2201 10 90	--- nicht carbonisiert	36
ex 2201 10 90	--- andere	22,5
2201 90 00	- andere	3
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtal-koholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:	
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	36
2202 90	- andere	15
2203 00	Aus Malz hergestelltes Bier	29 min 8,14 EUR/hl
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,5
2205 90	- andere	1,6 EUR/% vol/hl + 7,9 EUR/hl (***)
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	24 EUR/hl
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	13 EUR/hl
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:	
2208 70	- Likör:	
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
2208 90	– andere:	
	– – Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 11	– – – 2 l oder weniger	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 90 19	– – – mehr als 2 l	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
	– – Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 33	– – – 2 l oder weniger	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 90 38	– – – mehr als 2 l	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
	– – anderer Branntwein und andere Spirituosen, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
	– – – 2 l oder weniger:	
2208 90 41	– – – – Ouzo	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
	– – – – andere:	
	– – – – – Branntwein:	
	– – – – – Obstbranntwein:	
2208 90 45	– – – – – Calvados	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 90 48	– – – – – anderer	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
	– – – – – anderer:	
2208 90 52	– – – – – Korn	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 90 57	– – – – – anderer	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
2208 90 69	– – – – – andere alkoholhaltige Getränke	36 % min 0,68 EUR/% vol/hl + 4,05 EUR/hl (***)
	– – – mehr als 2 l:	
	– – – – Branntwein:	
2208 90 71	– – – – – Obstbranntwein	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
2208 90 74	– – – – – anderer	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
2208 90 78	– – – – – andere alkoholhaltige Getränke	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
	– – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	– – – 2 l oder weniger	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)
2208 90 99	– – – mehr als 2 l	40 % min 0,75 EUR/% vol/hl + 4,5 EUR/hl (***)

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	36 (*)
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend	50 % min 9,6 EUR/1 000 p (**)
2402 90 00	– andere	50 % min 9,6 EUR/1 000 p (**)
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:	
2403 10	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	40
	– andere:	
2403 91 00	– – „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	3
2403 99	– – andere	3
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	– andere mehrwertige Alkohole:	
2905 45 00	– – Glycerin	3
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle:	
3301 90	– andere:	
	– – extrahierte Oleoresine:	
3301 90 21	– – – von Süßholzwurzeln und von Hopfen	0
3301 90 30	– – – andere	0
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:	
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:	
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
3302 10 10	– – – – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	40 % min 0,33 EUR/% vol/hl + 2,1 EUR/hl
	– – – – andere:	
3302 10 21	– – – – – kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	3
3302 10 29	– – – – – andere	3

KN-Code	Beschreibung	Zoll (in %)
(1)	(2)	(3)
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:	
3501 10	– Casein	0
3501 90	– andere:	
3501 90 90	– – andere	3
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	– – Dextrine	0
	– – andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	– – – andere	0
3505 20	– Leime	0
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44	0

(*) Bulgarien kann diesen Zollsatz auf max. 52 % erhöhen.

(**) Bulgarien kann diesen Zollsatz auf max. 52 % bei min. 10 EUR/1 000 Stück erhöhen.

(***) Die Zölle und das Minimum dürfen die bei Inkrafttreten des Europa-Abkommens geltenden Zölle nicht übersteigen.

(¹) Ab dem 1.1.2003, beträgt dieser Zollsatz 31,5 %.

(²) Ab dem 1.1.2003, beträgt dieser Zollsatz 22,5 %.

**BESCHLUSS Nr. 4/2002 DES ASSOZIATIONSRATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK UNGARN ANDERERSEITS****vom 9. Oktober 2002****über die Inkraftsetzung des Anhangs über die Gute Laborpraxis des Protokolls über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte zu dem Europa-Abkommen**

(2003/50/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾,

gestützt auf das Protokoll über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte zu dem Europa-Abkommen⁽²⁾, insbesondere auf Abschnitt IV des Anhangs über die Gute Laborpraxis für Humanarzneimittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für das Inkrafttreten des sektoralen Anhangs über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung im Bereich der Guten Laborpraxis (GLP) für Humanarzneimittel bedarf es eines Beschlusses des Assoziationsrates, der im Lichte der Ergebnisse der gegenseitigen gemeinsamen Besuche (Mutual Joint Visits, MJV) in Ungarn gemäß dem OECD-Pilotprojekt zur Überprüfung der nationalen Programme zur Überwachung der Einhaltung der GLP zu fassen ist.

- (2) Diese Besuche haben zu zufrieden stellenden Ergebnissen geführt, so dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des sektoralen Anhangs erfüllt sind —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Anhang über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertung im Bereich der Guten Laborpraxis für Humanarzneimittel zu dem Protokoll über Konformitätsbewertung und gegenseitige Anerkennung gewerblicher Produkte zu dem Europa-Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Annahme dieses Beschlusses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 135 vom 17.5.2001, S. 37.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2003

durch die Frankreich zur Anpassung seines nationalen statistischen Systems an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 290)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2003/51/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

nach Kenntnisnahme von dem Antrag Frankreichs vom 24. September 2002,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95)⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission⁽³⁾, bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 ist die Erstellung von vereinfachten vierteljährlichen Konten des Sektors Staat für nichtfinanzielle Transaktionen, deren Inhalt anhand einer Liste von Positionen des ESVG 95 definiert ist.
- (3) Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 sieht vor, dass die Kommission, sofern größere Änderungen der nationalen statistischen Systeme erforderlich sind, die Frist für die erste Übermittlung vier-

teljähriger Daten für die Zeit ab dem ersten Quartal 2002 ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern kann.

- (4) Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 sieht vor, dass die Kommission, was die Übermittlung retrospektiver Daten betrifft, sofern größere Änderungen der nationalen statistischen Systeme erforderlich sind, die Frist für die erste Übermittlung vierteljährlicher Daten für die Zeit ab dem ersten Quartal 1999 ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern kann.
- (5) Mit Schreiben vom 24. September 2002 haben die französischen Behörden darum gebeten, dass ihnen eine Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum eines Jahres erteilt wird, damit sie ihr nationales statistisches System an die Erfordernisse der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 anpassen können.
- (6) Die französischen Behörden begründen ihr Ersuchen damit, dass das französische statistische System derzeit nicht in der Lage ist, auf diesem Gebiet hinreichend zuverlässige Daten zu erstellen. Die französischen Behörden geben jedoch an, dass derzeit umfangreiche Arbeiten durchgeführt und Arbeitsstrukturen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen werden, innerhalb eines Jahres zufriedenstellende Daten zu übermitteln.
- (7) Dem Antrag Frankreichs sollte daher für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2003 stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 wird Frankreich eine Ausnahmegenehmigung bis zum 30. Juni 2003 erteilt, damit es sein nationales statistisches System an diese Verordnung anpassen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 11.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2003

durch die Spanien zur Anpassung seines nationalen statistischen Systems an die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 292)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2003/52/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2002 der Kommission ⁽³⁾, bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 ist die Erstellung von vereinfachten vierteljährlichen Konten des Sektors Staat für nichtfinanzielle Transaktionen, deren Inhalt anhand einer Liste von Positionen des ESVG 95 definiert ist.
- (3) Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 sieht vor, dass die Kommission, sofern größere Änderungen der nationalen statistischen Systeme erforderlich sind, die Frist für die erste Übermittlung vierteljährlicher Daten für die Zeit ab dem ersten Quartal 2002 ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern kann.
- (4) Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 sieht vor, dass die Kommission, was die Übermittlung retrospektiver Daten betrifft, sofern größere Änderungen der nationalen statistischen Systeme erforderlich sind, die Frist für die erste Übermittlung vierteljährlicher Daten für die Zeit ab dem ersten Quartal 1999 ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern kann.

- (5) Mit Schreiben vom 24. Juli 2002 haben die spanischen Behörden darum gebeten, dass ihnen eine Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum eines Jahres erteilt wird, damit sie ihr nationales statistisches System an die Erfordernisse der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 anpassen können.
- (6) Die spanischen Behörden begründen ihr Ersuchen damit, dass das System zur Erstellung der vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Spaniens an die Veränderungen angepasst werden muss, die sich aus dem neuen rechtlichen Rahmen für die Finanzierung der Autonomen Gemeinschaften, den königlichen Dekreten über die Übertragung von Aufgaben an die Autonomen Gemeinschaften sowie der Anpassung des allgemeinen Kontenplans an die Erfordernisse der Gemeinden ergeben und die sich auf die Haushaltsinformationssysteme auswirken, die zur Erstellung der Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen herangezogen werden.
- (7) Dem Antrag Spaniens sollte daher für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2003 stattgegeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 wird Spanien eine Ausnahmegenehmigung bis zum 30. Juni 2003 erteilt, damit es sein nationales statistisches System an diese Verordnung anpassen kann.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 286 vom 24.10.2002, S. 11.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2002/92/EG des Rates vom 3. Dezember 2002 zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 331 vom 7. Dezember 2002)

Auf der Umschlagseite sowie auf Seite 27, Titel der Richtlinie:

anstatt: „Richtlinie 2002/92/EG des Rates ...“

muss es heißen: „Richtlinie 2002/93/EG des Rates ...“.
